

# RS Vwgh 1987/5/20 86/13/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.1987

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §307 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/13/0162 E 3. Dezember 1986 RS 1

### Stammrechtssatz

Auch wenn § 307 Abs1 BAO die Verbindung des Wiederaufnahmsbescheides mit dem neuen Sachbescheid anordnet, ist jeder dieser beiden Bescheide für sich einer Berufung zugänglich, wie auch jeder dieser Bescheide für sich der Rechtskraft teilhaftig werden kann.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986130088.X02

### Im RIS seit

20.05.1987

### Zuletzt aktualisiert am

15.03.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)